

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1908)

Heft: 80

Artikel: Der neue Kunstreglemententwurf

Autor: Geiger, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626574>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

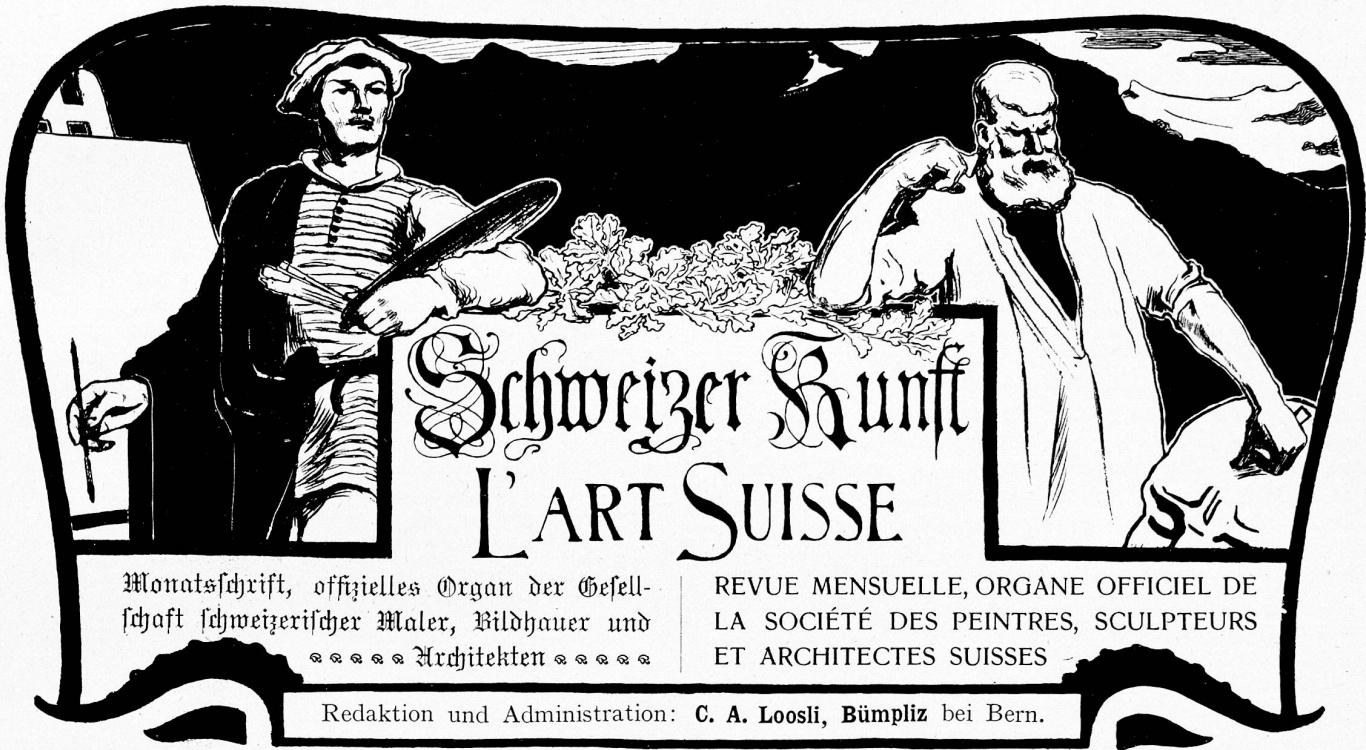
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



1. Wintermonat 1908.

No. 80.

1^{er} novembre 1908.

Preis der Nummer	25 Cts.
Abonnement für Nichtmitglieder per Jahr	5 Fr.
Insertionspreis: Die 4spaltige Nonpareillezeile	20 Cts.

Prix du numéro	25 cent.
Prix de l'abonnement pour non-sociétaires par an . . .	5 frs.
Prix d'insertion: la ligne nonpareille à 4 colonnes . .	20 cent.

INHALTSVERZEICHNIS:

Mitteilungen des Zentralvorstandes. — Das neue Reglement. — Gesellschaft Schweiz. M. u. B. (Sektion Bern). — Das Ansehen unserer Gesellschaft. — Liederliche Behandlung von Kunstgegenständen. — Bibliographie. — Mitgliederverzeichnis. — Ausstellungen. — Die Privatankäufe der Basler Ausstellung. — Les achats privés de l'exposition de Bâle. — Preiskonkurrenzen.

MITTEILUNGEN DES ZENTRALVORSTANDES.

Der Zentralpräsident, Herr Hodler, hat folgenden Brief erhalten:

Genf, den 15. September 1908.

Mein lieber Präsident!

Unserer Abmachung gemäss, anlässlich Ihrer Wahl zum Vorsitzenden der Gesellschaft S. M. B. & A., teilte ich dem Herrn Vorsteher des eidgenössischen Departementes des Innern den Beschluss der Generalversammlung, betreffend den Bau eines Ausstellungsgebäudes mit.

Herr Wuillermet, Präsident der eidgenössischen Kunstkommission, hat mir inzwischen mitgeteilt, dass mein Schreiben den Adressaten erreichte, und dass es ihm (Herrn Wuillermet) zur Vorberichterstattung überwiesen wurde.

Unser Begehrung wird demnach auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung der eidgenössischen Kunstkommission figurieren.

Mit besten Grüßen, Ihr ergebener

(gez.) A. Silvestre.

SOMMAIRE:

Communications du Comité central. — Avis de la rédaction. — Le nouveau règlement. Le conseil fédéral et la commission des beaux-arts. — Comme on estime notre société. — Société des P. et S. suisses (section de Berne).

Der Versand der *Hodlerschen Originallithographie* wird nun, insofern es nicht schon geschehen konnte, in den nächsten Tagen stattfinden. Es gereicht uns zum Vergnügen, mitteilen zu können, dass das Blatt allgemeine Anerkennung findet, und es dürfte sich daher ganz besonders zur Anwerbung neuer Passivmitglieder eignen.

MITTELLIJNEN DER BEDAKTION

Wir erinnern die Sektionsvorstände und Mitglieder neuerdings daran, dass der Redaktionsschluss jeweilen auf den 25. jeden Monats festgesetzt wird und dass später eintreffende Einsendungen nicht mehr berücksichtigt werden können, ohne das regelmässige Erscheinen des Blattes in Frage zu stellen.

Dieser Nummer werden unsere neuen Statuten beigelegt.

DER NEUE KUNSTREGLEMENTENTWURF

Der Entwurf, den uns der Präsident der Kunstscommission zur Diskussion zugestellt hat, unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten vom alten Reglement. Ohne auf alles, was uns interessieren kann, einzutreten, wollen wir einige Abweichungen streifen.

Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 bestimmt:

„Zu diesen Zwecken wird in den eidgenössischen Voranschlag alljährlich eine Summe von hunderttausend Franken aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hiefür sich fühlbar macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.“

„Wird der für ein Jahr bewilligte Kredit in demselben nicht aufgebraucht, so ist der übrigbleibende Betrag behufs späterer Verwendung einem besondern Fonds, „Schweizerischer Künstlerfonds“ genannt, über welchen jedes Jahr besondere Rechnung zu stellen ist, einzuverleiben.“

Im Entwurf zum neuen Reglement ist von der Höhe des Kredits keine Rede. Dafür sollen, wie es bisher geschah, *öffentliche Monuments* aus dem ordentlichen Kunstkredit erstellt und unterstützt werden. Da das Geld, das der Bund an öffentliche Denkmäler stiftet, nur zum kleinen Teil den Künstlern zugut kommt, so finden wir, es sollten, sofern der Kunstkredit nicht erhöht wird, die Mittel zur Subvention von Denkmälern nicht aus dem jährlichen Kunstkredit genommen werden.

Gewiss sollen die Bildhauer bei Ankäufen aus dem Kunstkredit nicht zu kurz kommen. Aber auch sie würden jedenfalls besser unterstützt werden, wenn ein möglichst grosser Teil des Kunstkredits zu direkten Ankäufen freier Kunstwerke oder zu Aufträgen an die Künstler verwendet würde.

Zur Wahl der Mitglieder der Kunstkommission, von denen alljährlich 2 (bisher 3) austreten sollen, ist ein Vorschlag seitens derjenigen Künstler vorgesehen, die schon an der nationalen Kunstausstellung ausgestellt haben. Sie sollen dem Departement eine unverbindliche Liste von 12 Namen zur Verfügung stellen. Es wäre zu wünschen, dass die Liste, soweit sie den Bestimmungen entspricht, dass die Sprachgebiete, die Kunstgattungen und die Nichtkünstler (mit 2 Mitgliedern) vertreten sein sollen, für das Departement verbindlich wäre. Denn von 12 Namen könnte das Departement ja immer noch 10 streichen.

Wie die Vortragssliste zustande kommen soll, ist nicht gesagt. Die Künstler (und Künstlerinnen?), die das Vorschlagsrecht hätten, sind nicht gemeinsam organisiert. Es müsste also das Departement oder die Kunstkommission sich durch Urabstimmung unter den Künstlern die 12 Namen mit den meisten Stimmenzahlen verschaffen. Da nun die Mehrheit der stimmfähigen Künstler in unserer Gesellschaft organisiert ist, wäre uns ein bestimmter Einfluss gesichert, natürlich nur wenn alle Mitglieder streng nach der Vorschlagsliste der Gesellschaft stimmen würden. Uneinigkeiten in unsren Reihen würden unsren Gegnern zugute kommen.

Das alte Reglement bestimmt, dass die *nationale Kunstausstellung*, „in der Regel alle zwei Jahre“ stattfinden soll. Der neue Entwurf sagt: „mindestens alle drei Jahre“. Derartige Bestimmungen halten wir für illusorisch, solange kein zulängliches Ausstellungsgebäude besteht. Denn wenn, wie Art. 19 des Entwurfes bestimmt, der Ausstellungsort geeignete Ausstellungsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat, dann ist dem Salon überhaupt das Grab gegeben. Der diesjährige Salon zeigt deutlich genug, inwieweit die grössten Schweizerstädte gewillt und imstande sind „unentgeltlich“ „geeignete“ Ausstellungsräume zur Verfügung zu stellen.

Für die *Ausstellungsjury* hatte unsere Gesellschaft bisher das Vorschlagsrecht auf Grund einer doppelten Liste. Dies Vorschlagsrecht unserer Gesellschaft fällt im Entwurf weg und wird auf die ausstellenden Künstler übertragen.

Auch hier ist unserer Gesellschaft dank der grossen Mitgliederzahl der Vorrang gesichert; sofern wir uns nicht zersplittern. Der Entwurf setzt die Zahl der Jurymitglieder von 11 auf 7 plus 2 Suppleanten herunter. Jedes Sprachgebiet (Tessin zur Westschweiz gerechnet) soll drei Jurymitglieder erhalten.

Der Entwurf verspricht dem Turnus und ähnlichen Veranstaltungen besondere Unterstützung in den Jahren, in denen kein Salon stattfindet. Zu den „ähnlichen Veranstaltungen“ gehören jedenfalls auch die Ausstellungen unserer Gesellschaft, wenn schon der französische Text des Entwurfes im Art. 36 nur noch den Turnus erwähnt und die „ähnlichen Veranstaltungen“ ganz vergisst.

Dies in Kürze einige Bemerkungen. Vielleicht haben wir später noch Gelegenheit, einzelne weitere Punkte zu berühren.

Ernst Geiger.

■ GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER ■ ■ MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN ■ ■ SEKTION BERN. ■

Die Sektion Bern hat in der neuen Vollziehungsverordnung betreffend die Hebung und Förderung der Kunst in der Schweiz folgende Änderungen vorgeschlagen:

(Da der deutsche Text in verschiedenen Details vom französischen Texte abweicht (Art. 36), dient uns für unsere Besprechung der deutsche Text als Grundlage.)

Zu Kapitel I, Art. 6 erlauben wir uns folgenden Zusatz:
b. „Für Erstellung und Unterstützung öffentlicher, monumentalier Kunstwerke sind Extrakredite zu bewilligen und sind dieselben nicht aus dem laufenden Jahreskredite zu bestreiten.“

Der Artikel 2 des alten Reglementes vom 22. Dezember 1887 soll in all seinen Details aufrecht erhalten werden. Dieser Artikel lautet: „Zu diesem Zwecke wird in den eidgenössischen Voranschlag alljährlich eine Summe von Fr. 100,000 aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hiefür sich bemerkbar macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.“

Wird der für ein Jahr bewilligte Kredit in demselben nicht aufgebraucht, so ist der übrig bleibende Betrag behufs späterer Verwendung einem besondern Fonds, „Schweizerischer Kunstmuseum“ genannt, über welchen jedes Jahr besondere Rechnung zu stellen ist, einzuverleiben.“

Art. 4. Im Schlussatz ist der Ausdruck „unverbindliche Liste“ durch „verbindliche Liste“ zu ersetzen.

Kapitel II. Art. 10. Eine nationale Kunstausstellung wird mindestens alle 2 Jahre veranstaltet.

Art. 36. Die Kunstkommission in ihrer Gesamtheit hat auch die Aufgabe, die Werke zu bezeichnen, welche von der die Ausstellung veranstaltenden Vereinigung aus dem Bundesbeitrage angekauft werden dürfen.

DAS ANSEHEN UNSERER GESELLSCHAFT.

Am 16. Oktober wurde in Bern das Hallerdenkmal in grossartiger Feier eingeweiht. Die verschiedensten schweizerischen und berner Vereine und Gesellschaften waren eingeladen worden, nur unsere Gesellschaft nicht. Dies zeigt, welches Ansehen wir geniessen. Nicht nur diesmal! Man findet uns Künstler nur, wenn man unsere Werke zur Veranstaltung eines Bazars nötig hat.

Wer trägt die Schuld? Wir selber, die wir immer an internen Angelegenheiten herumnörgeln, anstatt unser